Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4624
28.10.2026

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, Thüringen.Gerecht und der SPD

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Finanzministerium ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731 -736-) in der jeweils geltenden Fassung als das für Finanzen zuständige Ministerium für die Wahrnehmung der Aufgabe als Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zuständig.

Nach Artikel 71 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung können Prüftätigkeiten von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle durchgeführt werden. Das Finanzministerium hat bisher die Thüringer Aufbaubank auf privatrechtlichem Wege hierzu beauftragt. Um die Zusammenarbeit auf eine dauerhafte und verlässliche Grundlage zu stellen, ist vorgesehen, das Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden zu ergänzen und der Thüringer Aufbaubank als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts die Durchführung der Prüfungstätigkeiten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung als sogenannte Prüfstelle EFRE gesetzlich zuzuweisen.

Nach dem voraussichtlichen Auslaufen der Übergangsregelung und der verpflichtenden Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 1. Januar 2027 kann die privatrechtliche Vergabe der Prüfungstätigkeiten zudem zu einem umsatzsteuerlichen Wettbewerb führen. Dies könnte zu einem ungewollten umsatzsteuerpflichtigen Umsatz bei der Thüringer Aufbaubank im Rahmen der Prüfungstätigkeiten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung führen.
Daher ist § 3 ThürNeustrFBG um eine neue Regelung zu ergänzen, mit der die Zuständigkeit der Thüringer Aufbaubank für die Tätigkeit als sogenannte Prüfstelle EFRE geregelt wird.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Als Alternative besteht nur die Beibehaltung der bisher geltenden Rechtslage. Dies ist jedoch nicht vorzugswürdig, da durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung keine verlässliche Regelung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Prüfungstätigkeiten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung besteht und ab dem 1. Januar 2027 die Gefahr einer Mehrbelastung für Landeshaushaltdurch die Pflicht zur Abführung von Umsatzsteuer durch die Thüringer Aufbaubank droht.

D. Kosten

Durch die gesetzliche Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen. Vielmehr soll eine andernfalls mögliche Umsatzsteuerbelastung vermieden werden. Für die laufende Förderperiode ermöglichen die bewilligten EU-Mittel der Technischen Hilfe eine vollständige Finanzierung der Prüfungstätigkeiten. Für die nachfolgenden Förderperioden kann erneut eine Kofinanzierung aus Landesmitteln erforderlich werden. Dies ist unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung.

Erstes Gesetz
zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur
Neustrukturierung von Finanzbehörden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, -736-), das zuletzt durch Artikel 4 des Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2023 (GVBl. S.192, 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

 „(2) Die Thüringer Aufbaubank ist im Auftrag des für Finanzen zuständigen Ministeriums für die Durchführung der Prüfungstätigkeiten nach Artikel 71 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zuständig (Prüfstelle EFRE) und nimmt die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit diese nicht durch das für Finanzen zuständige Ministerium wahrgenommen werden. Die Prüfstelle EFRE ist der Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung fachlich unterstellt. Die Verantwortung der Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die von der Prüfstelle EFRE wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse bleibt unberührt. Das Nähere über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung sowie über die Deckung der hierdurch entstehenden Aufwendungen wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem für Finanzen zuständigen Ministerium und der Thüringer Aufbaubank geregelt."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden

A. Allgemeines

Das Finanzministerium ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731 -736-) in der jeweils geltenden Fassung als das für Finanzen zuständige Ministerium für die Wahrnehmung der Aufgabe als Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zuständig.

Nach Artikel 71 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung können Prüftätigkeiten von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle durchgeführt werden. Das Finanzministerium hat bisher die Thüringer Aufbaubank durch privatrechtliche Vereinbarung hierzu beauftragt. Um die Zusammenarbeit auf eine verlässliche Grundlage zu stellen, wird der Thüringer Aufbaubank als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts die Durchführung der Prüfungstätigkeiten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung als sogenannte Prüfstelle EFRE unmittelbar gesetzlich zugewiesen.
Neben dem vorrangigen Ziel, eine mögliche Umsatzsteuerbelastung zu vermeiden, führt die gesetzliche Zuweisung außerdem dazu, dass die bisher auf privatrechtlicher Grundlage wahrgenommenen Prüfungstätigkeiten der Thüringer Aufbaubank als Prüfstelle EFRE dauerhaft gesetzlich verankert werden. Die Verantwortung der Prüfbehörde beim Finanzministerium bleibt hiervon unberührt.

Nach dem voraussichtlichen Auslaufen der Übergangsregelung und der verpflichtenden Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 1. Januar 2027 kann zudem die bisherige privatrechtliche Vergabe zu einem umsatzsteuerlichen Wettbewerb führen. Dies könnte zu einem ungewollten umsatzsteuerpflichtigen Umsatz bei der Thüringer Aufbaubank im Rahmen der Prüfungstätigkeiten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung führen.

Durch die gesetzliche Zuweisung der Leistungen der Thüringer Aufbaubank im Rahmen der Prüfungstätigkeiten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wird eine Besteuerung nach § 2b UStG ab dem 1. Januar 2027 vermieden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Regelung zur Zuständigkeit der Thüringer Aufbaubank für die Durchführung der Prüfungstätigkeiten für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung als sogenannte Prüfstelle EFRE wird neu eingefügt. Über die bereits in Buchstabe A genannten Gründe hinaus stellen Satz 2 und 3 klar, dass die Verantwortung der Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung weiterhin bei der Prüfbehörde liegen. Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung sowie deren Vergütung sollen auf Grundlage dieses Gesetzes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Thüringer Finanzministerium und der Thüringer Aufbaubank geregelt werden. Bei der Aufgabenwahrnehmung sind die europarechtlichen Anforderungen an die funktionale Unabhängigkeit der Prüfstelle EFRE weiterhin zu beachten.
Ein Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags liegt nach Auskunft des Finanzministeriums noch nicht vor. Dieser dürfte sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und der Vergütung weitgehend an der bisherigen Vereinbarung orientieren. Die bisherige Abrechnung erfolgt auf Grundlage vereinbarter pauschaler Tagessätze und der tatsächlich erbrachten Prüfertage. Anpassungen der Kostensätze aufgrund der tatsächlichen Kostenentwicklung könnten gegebenenfalls notwendig werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des eingefügten neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 2

In der Bestimmung ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt dieses Änderungsgesetz und damit die in Artikel 1 Nr. 1 neu eingefügte Regelung in Kraft tritt.

Der mit Artikel 1 Nr. 1 eingefügte neue Absatz 2 des § 3 ThürNeustrFBG tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, um einen umsatzsteuerpflichtigen Wettbewerb nach dem Auslaufen der Übergangsregelung und der verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG ab dem 1. Januar 2027 zu verhindern.

Für die Fraktionen:

CDU Thüringen.Gerecht SPD